

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 32

Rostock, 17.08.2026

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Studiengang - Lehramt an Grundschulen der Universität Rostock
vom 1. Juli 2026

Anlage 1: Übersicht über die wählbaren Fächer nach Wahl

Anlage 2: Aufbau der einzelnen Pflichtteile des Studiums

Anlage 3: Aufbau und Module der Fächer nach Wahl

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
der Universität Rostock**

Vom 1. Juli 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1, 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 12. Juni 2026 (GVOBl. M-V S. 569) geändert wurde, § 6 Absatz 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 3. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 250), und der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 23/05), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 12. Dezember 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/07) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 2 Zugang und Ziele des Studiums
- § 3 Studieninhalt und Aufbau
- § 4 Fach nach Wahl
- § 5 Profilbildungsbereich
- § 6 Erweiterungsfächer und Beifächer

III. Prüfungen

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die wählbaren Fächer nach Wahl
- Anlage 2: Aufbau der einzelnen Pflichtteile des Studiums
 - Anlage 2.1: Allgemeine Grundschulpädagogik
 - Anlage 2.2: Bildungswissenschaften
 - Anlage 2.3: Mathematik
 - Anlage 2.4: Deutsch
 - Anlage 2.5: Praktika
 - Anlage 2.6: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 3: Aufbau und Module der Fächer nach Wahl
 - Anlage 3.1: Evangelische Religion
 - Anlage 3.2: Frühbeginnender Englischunterricht
 - Anlage 3.3: Frühbeginnender Französischunterricht

Anlage 3.4: Kunst und Gestaltung

Anlage 3.5: Philosophieren mit Kindern

Anlage 3.6: Sachunterricht

Anlage 3.7: Sonderpädagogische Fachrichtung Sprache und Kommunikation

Anlage 3.8: Sportwissenschaft

Anlage 3.9: Werken

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen (Lehramtsstudium Grundschule) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Lehrämter der Universität Rostock (RPO-LA).
- (2) Für die Sprachmodule, die im Rahmen des Wahlbereichs studiert werden können, gilt die Prüfungsordnung für die Lehrangebote des Sprachenzentrums der Universität Rostock einschließlich des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNiCert®.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 2 Zugang und Ziele des Studiums

- (1) Der Zugang zum Studiengang Lehramt an Grundschulen kann neben den in § 2 Absätze 1 und 3 RPO-LA genannten Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe des jeweiligen Fachanhangs (Anlagen 2 und 3) an den Nachweis weiterer fachspezifischer Zugangsvoraussetzungen gebunden sein.
- (2) Die im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen und die Ziele des Studiums richten sich nach der Lehramtsprüfungsverordnung. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums orientieren sich unter anderem an den von der Kultusministerkonferenz formulierten Standards für die Bildungswissenschaften, den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, am Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LehrkrbldG M-V) sowie an den Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaften. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung relevanten theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen vertraut gemacht. Dabei werden die Studierenden schon frühzeitig durch geeignete Angebote, insbesondere Praktika und Schulpraktische Übungen, auf das künftige Berufsfeld vorbereitet. Neben den fachspezifischen Kompetenzen und Inhalten werden gemäß § 1 Absatz 4 LehrkrbldG M-V zusätzlich Querschnittsthemen aufgegriffen. Das Studium wird abgeschlossen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt. Diese ist Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben den Auftrag, wissenschaftsbasiert und anwendungsorientiert Bildung in der Grundschule zu vermitteln. Sie verstehen sich als Mittlerinnen und Mittler zwischen den Bildungsansprüchen des Kindes und den gesellschaftlich geltenden Bildungsanforderungen. Grundlage dafür ist der respektvolle, wertschätzende Umgang mit den Kindern, der aus einer differenzierten Wahrnehmung, Erschließung und fachlich fundierten Gestaltung kindlicher Weltzugänge resultiert.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben den in den vier Fächern erworbenen Kompetenzen über das notwendige allgemeinpädagogische, psychologische und sonderpädagogische Begleitwissen, um den Fachunterricht grundschulgerecht und heterogenen Lerngruppen gemäß zu gestalten. Dabei wird von dem universalistischen Bildungsanspruch der Grundschule ausgegangen, der aus den Entwicklungsbedingungen Sechs- bis Zehnjähriger resultiert: Es geht um
 - die generelle Initiierung, Anleitung, Steuerung und Aufbereitung von kindlichen Wahrnehmungsprozessen, Weltdeutungen und -interpretationen;
 - die Ausbildung und Schulung basaler Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der strukturierten und vermittelten Einführung in die Kulturtechniken;
 - die zielgerichtete Entwicklung von Ausdrucks- und Gestaltungsfähigkeiten, von Analysefähigkeiten und Begriffsbildungen, von Operationalisierungen im Denken und Handeln, einschließlich der Verfügbarkeit von Problemlösestrategien;

- die Vermittlung von transferierbarem Wissen;
- die institutionsspezifische Sozialisation und Erziehung.

§ 3 **Studieninhalt und Studienaufbau**

(1) Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 Lehrkräftebildungsgesetz die folgenden Bestandteile:

1. Fach Deutsch einschließlich der Fachdidaktik,
2. Fach Mathematik einschließlich der Fachdidaktik,
3. zwei weitere Fächer nach Wahl einschließlich deren Fachdidaktiken, oder ein weiteres Fach Musik oder Theater einschließlich dessen Fachdidaktik oder eine sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich deren Fachdidaktik,
4. Bildungswissenschaften einschließlich
 - Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
 - Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung, einschließlich Diagnostik und frühe Hilfe
 - ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Früherkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung
 - Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen, Arbeit in multiprofessionellen Teams.
5. Profilbildung im Bereich der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 LehrerbildG M-V, die auch untereinander kombiniert werden können,
6. Praktische Studienzeiten,
7. Erste Staatsprüfung einschließlich der wissenschaftlichen Abschlussarbeit.

Eine Übersicht der an der Universität Rostock zu wählenden Fächer enthält Anlage 1.

(2) Der Studiengang Lehramt an Grundschulen umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte. Für ein ordnungsgemäßes Studium sind insgesamt mindestens 276 Leistungspunkte an der Universität Rostock zu erwerben. 24 Leistungspunkte (15 Leistungspunkte für die wissenschaftliche Abschlussarbeit und neun Leistungspunkte für mündliche Prüfungen) entfallen auf die Erste Staatsprüfung. Die Fächer umfassen 159 Leistungspunkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 93 Leistungspunkte, hierunter die Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik mit 42 Leistungspunkten und die Sonderpädagogik mit mindestens 15 Leistungspunkten. Die Praktika außerhalb der Allgemeinen Grundschulpädagogik umfassen zwölf Leistungspunkte. Der Profilbildungsbereich gemäß § 5 umfasst zwölf Leistungspunkte.

(3) Zur Sicherstellung eines erfolgreichen Studienbeginns wird für den Studiengang eine Studieneingangsphase gemäß § 6 Absatz 5 LehrerbildG eingerichtet. Diese umfasst sowohl lehramtsübergreifende als auch lehramtsspezifische Elemente. Die Studieneingangsphase beinhaltet insbesondere:

1. zentrale Einführungselemente für alle Lehramtsstudierenden, durchgeführt durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB UR). Diese umfassen Informationen zum Studienaufbau, zu den rechtlichen Grundlagen sowie zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten.
2. lehramtsspezifische Einführungselemente, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Studiengänge eingehen, insbesondere Einführungen in die schulpraktischen Studien und prüfungsrechtliche Bestimmungen. Ergänzt wird dies durch fachspezifische Angebote der Fakultäten und Fächer.
3. tutorielle Begleitung (Tutorien- und Orientierungsprogramm des ZLB UR), die den Studierenden Hilfestellung beim Stundenplanbau sowie bei Fragen zur universitären Organisation und dem Studienalltag bietet und die soziale Integration in das Studium unterstützt.

(4) Das Studium gliedert sich nach Maßgabe der Fachanhänge in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind den einzelnen Prüfungs- und Studienplänen in den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Die Prüfungs- und Studienpläne bilden die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(5) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Weitere Lehrveranstaltungsarten gemäß § 6 Absatz 1 RPO-LA, Prüfungsvorleistungen nach § 12 Absatz 2 RPO-LA sowie weitere fachspezifische Prüfungsarten gemäß § 17 Absatz 2 RPO-LA können im jeweiligen Fachanhang (Anlagen 2 und 3) bestimmt sein.

(6) Sind Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen oder von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung nicht genau bestimmt, legt die Dozentin oder der Dozent gemäß § 12 Absatz 3 RPO-LA die Art der Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung, sowie deren Umfang und ob sie veranstaltungsbegleitend durchgeführt wird, fest und gibt die Festlegungen spätestens in der zweiten Vorlesungswoche den Studierenden und dem zentralen Prüfungs- und Studienamt bekannt.

(7) Die praktischen Anteile des Studiums gemäß § 9 LehrkrbldG M-V können bereits ab dem ersten Fachsemester absolviert werden. Die Praktika werden thematisch an die Module des jeweiligen Fachsemesters angebunden. Weiteres zu den praktischen Studienzeiten folgt aus der Anlage 3.2 und der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge.

(8) Das Lehramtsstudium Grundschule wird in deutscher Sprache angeboten. In einzelnen wählbaren Fächern werden Module einschließlich ihrer Modulprüfung gemäß der Anlagen 3.2 und 3.3 in englischer oder französischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(9) Eine Auflistung aller Module gemäß § 5 Absatz 1 Satz 6 RPO-LA folgt aus den Prüfungs- und Studienplänen. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht. Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

(10) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium des Lehramtes an Grundschulen abgeschlossen werden soll, beträgt zehn Semester. Das letzte Semester ist das Prüfungssemester.

§ 4 Fach nach Wahl

(1) Die Fächer oder ein Doppelfach nach Wahl gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden den Studierenden durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt zu Beginn des ersten Semesters zugewiesen. Dabei berücksichtigt das zentrale Prüfungs- und Studienamt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und jeweiligen Qualifikation der Studierenden oder des Studierenden die von der Studierenden oder dem Studierenden angegebenen Wünsche.

(2) Ein Wechsel des Faches nach Wahl ist an der Universität Rostock nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Antrag auf Wechsel des Faches nach Wahl ist unzulässig, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ist eine Prüfung in einem Fach nach Wahl endgültig nicht bestanden, kann das Fach nur einmal gewechselt werden. Ein Wechsel von beiden Fächern nach Wahl bei Nichtbestehen ist ausgeschlossen.

(3) Die Zuweisung eines Faches nach Wahl zu Beginn des Studiums gemäß Absatz 1 und der Wechsel gemäß Absatz 2 in das 1. Fachsemester erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Innerhalb der vorhandenen Kapazitäten wird für jedes Fach nach Wahl in Höhe von 10 von Hundert eine Quote für die Fachwechslerin oder den Fachwechsler gebildet. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

2. Die verbleibenden Studienplätze in einem Fach nach Wahl werden unter den neu immatrikulierten Studierenden des 1. Fachsemesters vergeben.
3. Innerhalb der Quoten erfolgt die Vergabe der freien Plätze durch Losverfahren.

Für die Zuweisung eines Faches nach Wahl in höheren Fachsemestern werden keine Quoten gebildet. Über Härtefälle entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 5 **Profilbildungsbereich**

(1) Der Profilbildungsbereich dient der Profilbildung gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 lit. e) LehrkrbldG M-V im Bereich der Bildungswissenschaften oder der Querschnittsthemen gemäß § 1 Absatz 4 LehrkrbldG M-V, die auch kombiniert werden können. Ihm sind die Querschnittsthemen nach § 1 Absatz 4 LehrkrbldG M-V und bildungswissenschaftliche Angebote zugeordnet. Im Profilbildungsbereich sind zwölf Leistungspunkte zu studieren. Module, die im Studiengang Lehramt an Grundschulen als Pflichtmodule zu studierenden sind oder bereits als Wahlpflicht- oder Wahlmodule studiert wurden, dürfen im Profilbildungsbereich nicht gewählt werden. Im Falle der Nichtbeachtung ist ein weiteres Modul aus dem Profilbildungsbereich zu wählen.

(2) Im Profilbildungsbereich sollen zum einen Zukunftskompetenzen und Qualifikationen zu den folgenden Querschnittsthemen vermittelt werden: Demokratiebildung und Umgang mit Antisemitismus, Umgang mit Diversität, Heterogenität und Inklusion, Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache – hier Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Mehrsprachigkeit und durchgängige Sprachbildung, kulturelle und interkulturelle Bildung, Digitalisierung, informatische Grund- und Medienbildung, Umgang mit Künstlicher Intelligenz, Kinderschutz, Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Schulsozialarbeit, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimawandel, Berufs- und Studienorientierung, Schulmanagement und Schulentwicklung, Lehrkräftegesundheit, Sprecherziehung, regionale Besonderheiten sowie aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen. Zum anderen können hier zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Bildungswissenschaften erworben werden.

(3) Der Profilbildungsbereich ist unterteilt in sieben thematisch gefasste Profillinien. Es wird empfohlen, die zu absolvierenden Module innerhalb einer Profillinie zu wählen. Es können jedoch auch Module aus verschiedenen Profillinien studiert werden. Aus der Profillinie sieben dürfen nur die bildungswissenschaftlichen Angebote gewählt werden. Im Falle der Nichtbeachtung ist ein weiteres Modul aus dem Profilbildungsbereich zu wählen.

(4) Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters über die geplanten Modulangebote im Profilbildungsbereich des laufenden und der zwei folgenden Semester informiert. In jedem Semester werden Module im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten angeboten. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das zentrale Prüfungs- und Studienamt ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Die gewählten Module des Profils sind dem Transcript of Records zu entnehmen. Der Profilbildungsbereich geht nicht in die aggregierte Modulnote ein.

(6) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen, Exkursionen und Projektveranstaltungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(7) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA sind innerhalb des Profilbildungsbereiches folgende weitere Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Arbeitsaufgaben, Lektürekontrolle, Hausaufgaben, Seminaufgaben, Referat/Präsentation, Testat, Gestaltung eines Teils einer Sitzung, selbständige Arbeit mit einer *Open Educational Resources* (OER):

- *Arbeitsaufgaben*

Arbeitsaufgaben können sein: Literaturrecherchen, Nachbereitung der Seminarinhalte, ggf. auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial. Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben in

Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums sind vorgesehen

- *Hausaufgaben*
Hausaufgaben sind Aufgaben, die zur Vorbereitung des Erwerbs und des Einübens von Wissen und Kompetenzen in Sitzungen eines Seminars oder einer Übung einzeln oder in Gruppen erledigt werden. Das können zum Beispiel angeleitete Quellentextanalysen oder angeleitete Lektüren von veranstaltungsbegleitenden Fachtexten sein. Die Befunde und erarbeiteten Fragen aus dieser Vorbereitung werden im Seminar präsentiert und diskutiert. Die Prüfungsvorleistung gilt als „bestanden“, wenn man mindestens 70 % der Sitzungen ausreichend vorbereitet hat.
- *Seminaraufgaben*
Dies sind Aufgaben, die im Verlaufe des Seminars innerhalb der Vor- und Nachbearbeitungszeit zu bearbeiten sind. Es sollen mindestens zwei Seminaraufgaben innerhalb von jeweils zwei Wochen erfolgreich bearbeitet werden.
- *selbständige Arbeit mit einer Open Educational Resources (OER)*
Die freien Bildungsmaterialien Open Educational Resources (OER) gehören zum Lehrnetzwerk Niederdeutsch vermittelt der Universität Greifswald. Die Möglichkeiten, mit diesen Bildungsmaterialien zu arbeiten, werden von der oder dem Lehrenden vorgestellt und vermittelt. Eine davon wird 60–90 Minuten selbständig gestaltet. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.
- *Gestaltung eines Teils einer Sitzung*
Die Gestaltung eines Teils einer Sitzung (30–60 Minuten) ist eine methodisch eigenständige Durchführung einer (oder eines Teils einer) vorher didaktisch mit der Lehrenden oder dem Lehrenden abgesprochenen Seminarveranstaltung. Sie umfasst Literaturrecherche und Literatúrauswertung, Auswahl von Schwerpunkten der Wissensvermittlung und von geeigneten Präsentationsweisen sowie die Organisation der Diskussion im Plenum. Eine solche Gestaltung einer Sitzung leisten die Studierenden einmal einzeln oder in einer Gruppe. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.
- *Lektürekontrolle*
Eine Lektürekontrolle ist eine von der oder dem Lehrenden angekündigte schriftliche Überprüfung (60–90 Minuten) der Lektürekenntnisse eines für eine Lehrveranstaltung zu lesenden Textes, der eine Grundlage für die weitere Seminararbeit ist. Die Zeitspanne der Prüfung wird für alle Studierenden eines Semesters einheitlich festgelegt.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 6 **Erweiterungsfächer und Beifächer**

Im Lehramtsstudium Grundschule können neben den Fächern Deutsch und Mathematik sowie den gewählten Fächern oder dem Volfach nach Wahl gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 keine weiteren Fächer als Erweiterungsfach mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung oder als Beifach studiert werden.

III. Prüfungen

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Aus den Prüfungs- und Studienplänen geht hervor, welche Module benotet, welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. In den Fachanhängen ist bestimmt, welche Module in die Berechnung der aggregierten Modulnoten eingehen.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen werden gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 1 Lehramtsprüfungsverordnung folgende aggregierte Modulnoten gebildet:

1. Grundschulfach Deutsch
2. Grundschulfach Mathematik
3. Drittes Grundschulfach
4. Viertes Grundschulfach
5. Bildungswissenschaften einschließlich Grundschulpädagogik.

Wird die sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so entfällt die aggregierte Modulnote unter Nummer 4.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die zum Wintersemester 2026/2027 an der Universität Rostock für den Lehramtsstudiengang Grundschule immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Juli 2026 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 1. Juli 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1: Übersicht über die wählbaren Fächer nach Wahl

Neben den Pflichtstudienbereichen Bildungswissenschaften, Allgemeine Grundschulpädagogik und den Lernbereichen Deutsch und Mathematik sind zwei Fächer nach Wahl aus folgenden Fächern zu wählen:

- Evangelische Religion
- Frühbeginnender Englischunterricht
- Frühbeginnender Französischunterricht
- Kunst und Gestaltung
- Musik (an der Hochschule für Musik und Theater Rostock¹)
- Philosophieren mit Kindern
- Sachunterricht
- Sportwissenschaft
- Theater (Darstellendes Spiel) (an der Hochschule für Musik und Theater Rostock¹)
- Werken

Neben den Pflichtstudienbereichen Bildungswissenschaften, Allgemeine Grundschulpädagogik und den Fächern Deutsch und Mathematik kann alternativ auch nur ein Fach gewählt werden:

- Sonderpädagogische Fachrichtung Sprache und Kommunikation

¹ Das Studium für das Studienfach Musik sowie für das Studienfach Theater (Darstellendes Spiel) einschließlich der Fachdidaktik erfolgt im Rahmen einer Kooperation der Universität Rostock mit der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Die fachspezifischen Regelungen samt Modulbeschreibungen für das Lehramtsstudienfach Musik sowie für das Lehramtsstudienfach Theater (Darstellendes Spiel) folgen daher gemäß § 1 Absatz 3 RPO-LA aus den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

Anlage 2.1: Fachanhang Allgemeine Grundschulpädagogik

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

In der Grundschule wird eine grundlegende, unterrichtlich organisierte sprachliche, mathematische, naturwissenschaftlich-technische, gesellschaftlich-soziale, ästhetisch-musische, künstlerisch-gestaltende und motorisch-körperliche Bildung als Anfang und Teil der Allgemeinbildung allen Kindern in gemeinsamen Bildungsgängen vermittelt. Zu den grundlegenden Bildungselementen gehören Kulturtechniken, die notwendig sind, damit Kinder sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft sachgerecht und verantwortungsvoll handeln können. Im Fach Allgemeine Grundschulpädagogik werden diese Aufgaben der Grundschule wissenschaftlich reflektiert. Zudem findet eine theorie- und wissenschaftsbasierte Vor- und Nachbereitung von Praktika statt, welche von den Studierenden in Grundschulen und Bildungsinstitutionen des Übergangssystems durchgeführt werden. Die Aneignung grundschulspezifischen pädagogischen und didaktischen Wissens und Könnens befähigt Studierende zur professionellen Organisation von Lehr-Lernprozessen in der Grundschule, um die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder optimal zu fördern. Sie lernen, vorschulische Bildungsprozesse und Erfahrungen der Kinder aufzugreifen und die Anschlussfähigkeit an weiterführende und zunehmend selbstständige Lernprozesse zu sichern. Im Einzelnen hat das Studium dieses Bereichs das Ziel, die Studierenden in die Lage zu versetzen,

- die Entwicklungsgeschichte der Grundschule und spezifische didaktische Prinzipien des Grundschulunterrichts zu kennen;
- ein Kindheitsverständnis aus einer philosophischen, historischen, ethnografischen, pädagogischen, psychologischen und politischen Perspektive zu erläutern und mit Beispielen zu illustrieren;
- schulisches Lernen von 6- bis 10-jährigen Kindern unter Beachtung ihrer psychischen und physischen Entwicklungsbesonderheiten zu organisieren;
- eine grundlegende Bildung zu vermitteln;
- Übergangsprozesse vorzubereiten und zu gestalten;
- Erstvermittlungsprozesse im Anfangsunterricht zu gestalten;
- das didaktische Prinzip eines fächerübergreifenden und fächerverbindenden Lehrens und Lernens in der Grundschule zu realisieren und den Umgang mit Heterogenität bewusst zu erfahren/zu erproben;
- didaktische Modelle theoriebasierend zu vergleichen und exemplarisch daran orientiert Unterrichtsplanung vorzunehmen;
- das Anliegen eines inklusiven Unterrichts zu verstehen und diesen differenziert nach Zielen, Inhalten, Methoden und Zeit zu planen und durchzuführen;
- eine kriterienbezogene Beurteilung und Bewertung von schulischen Leistungen und schulischem Verhalten vorzunehmen;
- eine Situation unter Erziehungsaspekten zu analysieren, Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze herauszuarbeiten;
- sich mit den Aufgaben und der Verantwortung einer Grundschullehrerin oder eines Grundschullehrers auseinanderzusetzen und ein eigenständiges Lehrkräftebild zu entwickeln;
- forschendes Lernen zu initiieren, ein Forschungsdesign zu entwickeln und Forschungsprozesse abzuleiten;
- grundschulpädagogische Handlungskonzepte im Hinblick auf deren praktische Anwendung in den Praktikumseinrichtungen zu operationalisieren und deren Umsetzung systematisch zu analysieren und zu evaluieren

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Allgemeine Grundschulpädagogik in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 36 Leistungspunkte (LP) durch Pflichtmodule zu erbringen, wobei das Modul „GSP M5: Übergänge und Kooperation in der Grundschule“ darüber hinaus sechs weitere LP für das Übergangspraktikum für das Lehramt an Grundschulen beinhaltet. Näheres zu diesem und den anderen Praktika dieses Studiengangs ist in der Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge geregelt.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in den Seminaren als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Der Fachspezifische Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.

Anlage 2.2: Fachanhang Bildungswissenschaften

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen und fachspezifische Prüfungsarten
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule sind die Bildungswissenschaften, da sie sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Die Studierenden des Lehramts an Grundschulen sollen die verschiedenen disziplinären Perspektiven auf die Schule und ihre gesellschaftliche Umgebung kennenlernen und einnehmen lernen. Das Ziel ist, dass die Studierenden Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenständig in ihrem Berufsfeld zu handeln und an den bildungspolitischen und pädagogisch-praktischen Diskursen teilzunehmen sowie eigenen Unterricht und die Institution Schule wissenschaftlich begründet weiterzuentwickeln.

(2) Die im Studium der Bildungswissenschaften zu erwerbenden Kompetenzen orientieren sich an den von der Kultusministerkonferenz (KMK) formulierten Standards für die Bildungswissenschaften in der Lehrkräftebildung in der jeweils geltenden Fassung sowie an den Zielen der Lehrkräftebildung gemäß § 1 Absatz 1 LehrkrftBG M-V.

(3) Das Studium der Bildungswissenschaften vermittelt die Basis für professionelles Lehrkrftehandeln und wissenschaftlich fundierte Reflexivitt sowie fr die Teilnahme an forschungsbasierten Weiterentwicklungen des eigenen Berufshandelns. Die darauf aufbauende professionelle Kompetenz besteht entsprechend der Standards der KMK fr die Bildungswissenschaften in der Lehrkrftebildung daraus,

- Schule, Unterricht und Lehrplne als institutionelle Rahmungen pädagogischer Aktivitäten theoretisch und bildungshistorisch einzuordnen;
- Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse sach- und fachgerecht zu planen, durchzufhren, zu analysieren und zu evaluieren;
- Lernumgebungen zu konstruieren und daraufhin zu analysieren, inwieweit sie Schülerinnen und Schüler beim Lernen unterstützen, sie motivieren und sie herausfordern, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen;
- Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen und zu fördern, das eigene Lernen zunehmend selbstbestimmt steuern zu können;
- die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und fr Schülerinnen und Schüler zu kennen, in pädagogische und fachdidaktische Prozesse einzubeziehen und im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung zu nehmen;
- Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren und Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern sowie Lernende und Eltern zu beraten;
- alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze fr Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht finden;
- demokratische Werte, Normen sowie eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversitt zu vermitteln und selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen;
- demokratische Teilhabe als Voraussetzung und Ziel von Unterricht und Schulkultur zu ermöglichen;
- die Leistungsentwicklung zu erfassen sowie Lernprozesse und Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter und begründeter Beurteilungsmaßstäbe zu beurteilen;

- sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte, Vorhaben und Kooperation zu beteiligen;
- sich in der multiprofessionellen Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinderrechte und Kinderschutz zu engagieren;
- den Beruf als ein öffentliches Amt in einer demokratischen Gesellschaft mit besonderen Anforderungen, besonderer Verantwortung und Verpflichtung zu verstehen sowie gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in das Handeln einzubeziehen;
- den Beruf als ständige Lernaufgabe zu verstehen und Kompetenzen dauerhaft weiterzuentwickeln.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Bildungswissenschaften im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 51 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Hierbei sind neun Pflichtmodule im Umfang von 51 LP zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen und fachspezifische Prüfungsarten

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren und Integrierten Lehrveranstaltungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA ist innerhalb des Fachstudiums Bildungswissenschaften folgende weitere Prüfungsvorleistung vorgesehen: Bericht/Dokumentation.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

(3) Neben den in § 17 Absatz 2 RPO-LA aufgeführten Prüfungsleistungen kommen folgende fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz:

- *Exposé*
Eine prägnante Darstellung des theoriebasierten Planungsstands zu einer wissenschaftlichen Studie oder Arbeit an der Theorie im Rahmen der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen. Das Exposé dient unter anderem dazu, durch Darlegung des Themas, der Zielsetzung/Arbeitsfassung einer Fragestellung, der Methodik und der geplanten Vorgehensweise die Durchführbarkeit des Vorhabens zu prüfen.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Der Fachspezifische Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.

Anlage 2.3: Fachanhang Mathematik

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Mathematik ist ein notwendiges Grundschulfach, das auch in ausreichendem Maße in der Ausbildung für jede zukünftig Unterrichtende oder jeden zukünftig Unterrichtenden sowohl fachlich als auch fachdidaktisch vertreten sein muss.

(2) Die Funktion mathematischer Bildung hat drei in enger Wechselbeziehung stehende Seiten:

1. Die erworbenen mathematischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Gewohnheiten und Einstellungen befähigen zum Erfassen, Darstellen und Beantworten elementarer Fragen aus der Umwelt und schaffen eine tragfähige Basis für ein erfolgreiches weiteres Lernen nicht nur in Mathematik und nicht nur in der Schule.
2. Mathematik wird als geistige Schöpfung und auch als deduktiv geordnete und historisch gewachsene Welt eigener Art verstanden.
3. Mathematische Aktivitäten leisten einen wichtigen Beitrag durch
 - das Wecken von Interesse, Neugier und Freude am Lernen;
 - die Förderung von Fantasie, Kreativität sowie Denk-, Gedächtnis- und Sprachentwicklung;
 - die Befähigung zu und die Gewöhnung an ausdauernde, konzentrierte Lerntätigkeit;
 - die Erziehung zu Genauigkeit, Sorgfalt und Eigenverantwortlichkeit;

Mathematikunterricht in der Grundschule hat somit die Aufgabe, neben der Entwicklung mathematischen Könnens auch solche mathematischen Kompetenzen zu fördern, die die Nutzung desselben zur Beschreibung und Modellierung lebensweltlicher Sachverhalte und Prozesse ermöglichen.

(3) Der schulische Erwerb mathematischer Erfahrungen muss deshalb aus der Perspektive der Kinder unter Berücksichtigung ihrer Alltags- und Welterfahrungen aufgebaut sein, wobei jedoch stets die Fachsystematik im Blick behalten werden muss. Im Sinne der Bildungsaufgaben des Faches Mathematik in der Grundschule besteht ein zentrales Studienziel darin, angehende Fachlehrerinnen und Fachlehrer dazu zu befähigen, mathematische Entwicklungs- und Lernprozesse bei Kindern fachlich fundiert und fördernd zu begleiten. Eine Grundschullehrerinnenausbildung oder Grundschullehrerausbildung muss auf Basis fachlich fundierter Kenntnisse über die mathematische Sachlogik zu einer fachdidaktischen Reduktion in Bezug auf die Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler befähigen. Mathematischer Grundschulunterricht ist dementsprechend kein Vereinfachen von mathematischen Inhalten, sondern erfordert deren sachadäquate Thematisierung, die bei den Lernenden eine Aneignung und Anwendung fördert. Die Heterogenität der Kinder erfordert es, die zukünftigen Lehrerinnen oder Lehrer zu einer fundierten Diagnose zu befähigen, die eine möglichst frühe Erkennung von Stärken und Begabungen, aber auch von Schwierigkeiten erlaubt, damit sie in einer differenzierten Gestaltung von mathematischen Lernprozessen berücksichtigt werden. Dabei ist es zentral, dass Lehrkräfte ein positives und kompetenzorientiertes Bild auf die Lernenden einnehmen und die individuellen Potenziale aller Kinder erkennen und gezielt fördern.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Lernbereichs Mathematik in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 42 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule

zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA sind innerhalb des Grundschulfachs Mathematik folgende weitere Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Schriftliche Ausarbeitung der Stundenplanungen einschließlich Reflexion, Übungsaufgaben (Aufgabenserien)

- *Übungsaufgaben (Aufgabenserie)*
Übungsaufgaben umfassen kleinere Übungen zu Inhalt und Thema des jeweiligen Kurses. Diese sind außerhalb der Präsenzzeit selbstständig zu erledigen. Die jeweilige Aufgabenstellung sowie der Umfang werden von den Kursleiterinnen oder Kursleitern in der ersten Lehrveranstaltungswoche bekannt gegeben.
- *Schriftliche Ausarbeitung und Durchführung von zwei Unterrichtsversuchen, einschließlich Reflexion*
Zwei Unterrichtsstunden werden mit einer schriftlichen Ausarbeitung geplant, durchgeführt und anschließend reflektiert. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst eine Bedingungsanalyse, eine Sachanalyse, die Darstellung der didaktischen und methodischen Überlegungen, einen tabellarischen Stundenverlaufsplan sowie eine Reflexion, in der Planung, Umsetzung und Lernergebnisse nach der Durchführung der Unterrichtsstunde kritisch betrachtet werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen dienen der konzeptionellen Vorbereitung auf die eigenständige Durchführung und nachträglichen Analyse der zwei selbst gestalteten Unterrichtsstunden.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Der Fachspezifische Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.

Anlage 2.4: Fachanhang Fach Deutsch

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Im Fach Deutsch in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen wird das Ziel verfolgt, bei allen Schülerinnen oder allen Schülern trotz unterschiedlicher sprachlicher und literarischer Sozialisationserfahrungen eine Sprachhandlungskompetenz zu entwickeln und ihnen damit die deutsche Sprache als ein kommunikatives Werkzeug, als ein persönliches Ausdrucksmittel, als ein ästhetisches Instrument und als einen Weg zur Wissensgewinnung zu erschließen. Dabei umfasst Sprachhandlungskompetenz die Fähigkeiten, mit mündlicher und schriftlicher Sprache produktiv wie rezeptiv sicher umzugehen, d. h. die verschiedenen Situationen und Interaktionen wie auch die medial vielfältigen Textbegegnungen durch sprachlich adäquates Handeln zu meistern. Die Schülerinnen oder die Schüler sollen im Deutschunterricht der Grundschule befähigt werden, ihr sprachliches Verhalten situationsangemessen, adressatengerecht und kommunikativ versiert zu gestalten sowie die deutsche Sprache lesend, sprechend und schreibend souverän zu beherrschen. Darüber hinaus zielt der Grundschulunterricht im Fach Deutsch auf die Ausbildung eines Sprachbewusstseins, eines sprachästhetischen Empfindens und metasprachlichen Vermögens wie auch eines persönlichen Sprachgefühls ab und vereint dabei sprachanalytische mit sprachexperimentellen, kognitive mit kreativen und rationale mit emotionalen Aspekten von Sprache.

(2) Den Bildungsaufgaben des Faches Deutsch in der Grundschule folgend, ist die Befähigung der angehenden Fachlehrerinnen oder der angehenden Fachlehrer zur Anleitung und Steuerung der sprachlichen und literalen Entwicklungs- und Lernprozesse ein grundlegendes Studienziel. Neben der Ausbildung der dazu notwendigen (schrift-) sprachdiagnostischen Kompetenz auf der Basis fundierter Kenntnisse des Systems, Phänomens und Gegenstandes Sprache ist es Ziel des Studiums, dass Studierende fachwissenschaftliches (linguistisches, literatur- und medienwissenschaftliches) mit fachdidaktischem Wissen vernetzen und daraus eine begründete, zielgerichtete und durchdachte Unterrichtsgestaltung im Sinne der oben genannten Ziele des schulischen Deutschunterrichts ableiten sowie methodisch reflektiert und abwechslungsreich anlegen können. Daher soll das Studium des Faches Deutsch zu einer Symbiose von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik führen, um im späteren Unterricht die Literalität, Literarität und Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler auf der Grundlage fachwissenschaftlich gestützter didaktischer Konzeptionen und daraus generierter methodischer Verfahren auszubilden und differenziert zu fördern.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 51 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind sechs Pflichtmodule zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht

bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Der Fachspezifische Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.

Anlage 2.5: Fachanhang Praktika

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele der Praktika
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele der Praktika

(1) Die Ziele der Praktika richten sich nach der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock.

(2) Die Praktikumsmodule umfassen die Vor- und Nachbereitung der Praktika sowie die Durchführung in der jeweiligen Praktikums Einrichtung. Die Ziele und Schwerpunkte der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen der jeweiligen Praktika.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Studiengangs Lehramt an Grundschulen sind Praktika im Umfang von 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. Berücksichtigt werden hierbei sechs LP aus dem Übergangspraktikum, das zum Modul „GSP M5: Übergänge und Kooperation in der Grundschule“ aus dem Fach Allgemeine Grundschulpädagogik gehört. Näheres ergibt sich aus der Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Der Fachspezifische Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Grundlegende Begriffe der Mathematik		Pflichtbereich		Sprachliche und literarische Grundfertigkeiten einer Deutschlehrkraft				GSP M1: Einführung in die Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik		Orientierungspraktikum für das Lehramt an Grundschulen		
2	Modulname					Grundlagen der Arithmetik und Algebra								
3	Modulname	Geometrie in der Grundschule			Sprache und Sprachunterricht		Medienpädagogik und schulische Medienbildung	Pädagogische Psychologie 2 (Anwendungen)			GSP M2: Gestaltung von Unterricht in der Grundschule			
4	Modulname	Didaktik der Arithmetik				Erst- und Zweitsprachenunterricht Deutsch	Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 1					Demokratiebildung und schulische Herausforderungen	GSP M3: Gestaltung von interaktivem und inklusivem Unterricht in der Grundschule	
5	Modulname		Literatur und Leseunterricht		Unterrichtspraktikum für das Lehramt an Grundschulen						Professionelles Handeln in Schule und Unterricht			GSP M4: Profession und Innovation in der Grundschule
6	Modulname	Elemente der Mathematikdidaktik												
7	Modulname	Vertiefung Grundschulmathematik	Schriftsprache - Schreiben- und Lesenlernen		Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 2	Grundfragen der Sonder- und Inklusionspädagogik	GSP M5: Übergänge und Kooperation in der Grundschule *							
8	Modulname													
9	Modulname	Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Grundschule		Profilbildungsbereich										
10	Modulname	Staatsexamen												

* dieses Modul beinhaltet mit 6 LP das Übergangspraktikum

Legende

Mathematik	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
Deutsch	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin

Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Allgemeine Grundschulpädagogik

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
GSP M1: Einführung in die Theorie und Praxis der Grundschulpädagogik	5182850	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (12 Wo 5-8 Seiten) oder K (90 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
GSP M2: Gestaltung von Unterricht in der Grundschule	5182860	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (12 Wo 10 Seiten) oder K (90 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
GSP M3: Gestaltung von interaktivem und inklusivem Unterricht in der Grundschule	5182870	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (12 Wo 5-8 Seiten,) oder R/P (20 min innerhalb eines Seminars)	6	Wintersemester (Beginn)	6	unbenotet
GSP M4: Profession und Innovation in der Grundschule	5182880	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	benotet
GSP M5: Übergänge und Kooperation in der Grundschule	5182890	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (10 Wo 5-8 Seiten) oder R/P (20 min)	15	Sommersemester (Beginn)	9	benotet

Bildungswissenschaften

Pflichtbereich

Die Module können in beliebiger Reihenfolge studiert werden.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Erziehungs- und Bildungstheorie (Allgemeine Pädagogik und wissenschaftstheoretische Grundlagen pädagogischer Reflexion)	5182770	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	jedes Semester	2	unbenotet
Pädagogische Psychologie 1 (Grundlagen)	5182740	V/4	keine	K (60 min) oder T (45 min)	6	jedes Semester	2	benotet

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Medienpädagogik und schulische Medienbildung	5182780	V/2; Ü/1	keine	B/D (8 Wo Portfolio 10-15 Seiten) oder K (45 min)	3	jedes Semester	3	unbenotet

Pädagogische Psychologie 2 (Anwendungen)	5182750	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	1. PL: B/D (6 Wo 15 Seiten, Seminar Bereich A) oder R/P (30 min Seminar Bereich A) oder T (30 min Seminar in Bereich A) (50%) 2. PL: B/D (6 Wo 15 Seiten; Seminar Bereich B) oder R/P (30 min Seminar in Bereich B) oder T (30 min Seminar in Bereich B) (50%)	6	jedes Semester (Beginn)	4	unbenotet
Demokratiebildung und schulische Herausforderungen durch Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	3380280	IL/2	Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung	B/D (6 Wo Portfolio, 20.000 - 25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder K (90 min)	3	jedes Semester	5	unbenotet
Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 1	5182900	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Grundfragen der Sonder- und Inklusionspädagogik	5182810	V/2	keine	K (60 min)	3	jedes Semester	7	benotet
Professionelles Handeln in Schule und Unterricht – Schulpädagogische und bildungswissenschaftliche Perspektiven	5182760	V/2; S/6	Bericht/Dokumentation (mindestens 400 Wörter)	HA (6 Wo 20 Seiten) oder K (90 min) oder mP (30 min)	12	jedes Semester (Beginn)	7	benotet
Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 2	5182910	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	benotet

Staatsexamen

Staatsexamensmodul Lehramt	5182670		keine	1. PL: A (50 Seiten, mit Koll (30 min)) 2. PL: mP (Gem. § 14 Lehramtsprüfungsverordnung)	24	jedes Semester	10	benotet
----------------------------	---------	--	-------	---	----	----------------	----	---------

Deutsch

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Sprachliche und literarische Grundfertigkeiten einer Deutschlehrkraft	5182580	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	T (45 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Sprache und Sprachunterricht	5182570	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	9	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Erst- und Zweitsprachenunterricht Deutsch	5182560	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min Gruppenpräsentation mit Einzelverschriftlichung (7-10 Seiten))	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet

Literatur und Leseunterricht	5182470	V/2; Ü/2; S/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (6 Wo 12-15 Seiten)	12	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Schriftsprache - Schreiben- und Lesenlernen	5182530	V/2; Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	9	Sommersemester (Beginn)	7	benotet
Theorie und Praxis des Deutschunterrichts in der Grundschule	5182590	V/2; SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (20 min Einzelprüfung)	9	Sommersemester (Beginn)	9	unbenotet

Mathematik

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlegende Begriffe der Mathematik	5182240	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; 50 % der maximal zu erreichenden Punkte in den Aufgabenserien	K (90 min)	6	Wintersemester	1	unbenotet
Grundlagen der Arithmetik und Algebra	5182220	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; 50 % der maximal zu erreichenden Punkte in den Aufgabenserien	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Geometrie in der Grundschule	5181620	V/3; S/3	Anwesenheitspflicht im Seminar; 50 % der maximal erreichenden Punkte in den Aufgabenserien	K (120 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	3	benotet
Didaktik der Arithmetik	5182540	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (90 min)	6	Sommersemester	4	benotet
Elemente der Mathematikdidaktik	5182550	V/2; SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Schriftliche Ausarbeitung und Durchführung von zwei Unterrichtsversuchen, einschließlich Reflexion (8-12 Seiten)	Bericht mit Präsentation (4 Wo 15 min Präsentation und mind. 5 Seiten Bericht/Dokumentation (Bearbeitungszeit: 4 Wo nach der Präsentation)) oder K (90 min)	9	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Vertiefung Grundschulmathematik	5182600	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Bericht mit Präsentation (4 Wo 15 min Präsentation und mind. 6 Seiten Bericht/Dokumentation (Bearbeitungszeit: 4 Wo nach der Präsentation)) oder K (90 min) oder mP (20 min)	6	jedes Semester (Beginn)	8	unbenotet

Praktika

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Orientierungspraktikum für das Lehramt an Grundschulen	5182660	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 5-8 Seiten)	6	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet

	Unterrichtspraktikum für das Lehramt an Grundschulen	5182920	S/2	keine	1. PL: R/P (20 min) (50%) 2. PL: B/D (4 Wo max. 20 Seiten, reflektierter Langentwurf oder Förderkonzept) (50%)	6	Wintersemester (Beginn)	6	unbenotet

Anlage 3.1: Fachanhang Evangelische Religion

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium Evangelische Religion in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftlich verantworteten theologisch-religionspädagogischen Kompetenz, die sich in der weiteren Ausbildung und im Verlauf der beruflichen Tätigkeit entfaltet und die Studierenden befähigt, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen. Zur Vorbereitung auf das Berufsfeld wird in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik der Bildungsgehalt von Inhalten in den Lehrveranstaltungen so expliziert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, sich dazu kritisch ins Verhältnis zu setzen und Schulcurriculumsbezüge mit Blick auf die Vernetzung der verschiedenen theologischen Fachgebiete bildungsoffen zu entwickeln.

(2) Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen,

- sich mit den verschiedenen Phänomenfeldern gesellschaftlich-kultureller Wirklichkeit und ihren Deutungshorizonten und Reflexionsformen auseinanderzusetzen sowie christliche Wahrnehmungs-, Deutungs- und Gestaltungsperspektiven begründet auf diese zu beziehen;
- wissenschaftliche Theologie und Religionspädagogik in ihrer Breite kennenzulernen und sich kritisch zu verschiedenen Formen praktizierter Religiosität ins Verhältnis zu setzen;
- über die Berufsrolle als Religionslehrkraft und Handlungsfelder an Grundschulen zu reflektieren.

(3) Theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung: fachwissenschaftliche Kompetenz, Wahrnehmungskompetenz, Hermeneutische Kompetenz, Urteilskompetenz, Dialogkompetenz, Professionskompetenz.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind fünf Pflichtmodule im Umfang von 33 LP zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36				
1	Modulname	Mathematik		Deutsch						Allgemeine Grundschul- pädagogik		Praktika					
2	Modulname					Einführung in biblische Textwelten und Religionspädagogik für das Lehramt an Grundschulen			Fach nach Wahl 2								
3	Modulname							Bildungswissenschaften				Einführung in Religionskulturen für das Lehramt an Grundschulen					
4	Modulname																
5	Modulname												Religionsdidaktik mit Praxisanteil für das Lehramt an Grundschulen				
6	Modulname																
7	Modulname												Religion in globaler, historischer und ethischer Perspektive				
8	Modulname																
9	Modulname					Profilbildungsbereich						Religionsdidaktik für das Lehramt an Grundschulen					
10	Modulname			Staatsexamen inkl. Abschlussarbeit													

Legende

Mathematik

Deutsch

Bildungswissenschaften

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in biblische Textwelten und Religionspädagogik für das Lehramt an Grundschulen	4380950	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15 Seiten zu Themen aus den Grundkursen Altes und Neues Testament)	9	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Einführung in Religionskulturen für das Lehramt an Grundschulen	4380960	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	mP (20 min zu Themen aus allen Veranstaltungen des Moduls)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Religionsdidaktik mit Praxisanteil für das Lehramt an Grundschulen	4380970	SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Teilnahme an Hospitationen und Unterrichtsversuchen	HA (8 Wo 10 Seiten, bibeldidaktisch)	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Religion in globaler, historischer und ethischer Perspektive	4380980	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (120 min zu Themen aus allen Veranstaltungen des Moduls)	9	Wintersemester (Beginn)	8	benotet
Religionsdidaktik für das Lehramt an Grundschulen	4380990	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	HA (8 Wo Unterrichtsentwurf (10 Seiten))	3	Wintersemester	9	benotet + ungewichtet

benotet + ungewichtet: Diese Module gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

Anlage 3.2: Fachanhang Frühbeginnender Englischunterricht

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Sprachkenntnisse und Auslandsaufenthalt
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen zielt auf die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in den Gegenstandsbereichen der Anglistik/Amerikanistik sowie ihrer Fachdidaktik. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die weitere Ausbildung sowie die berufliche Tätigkeit. Sie befähigen die Studierenden, mit Lern- und Bildungsprozessen in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen umzugehen und den Schülerinnen und Schülern der Grundschule einen ersten Kontakt mit der englischen Sprache, Literatur und Kultur zu ermöglichen.

(2) Zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit wird in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen der Berufsfeldbezug anhand von exemplarisch vorgestellten Inhalten hergestellt; am Beispiel dieser Inhalte werden die Techniken fachwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens in dafür geeigneten Modulen mit der Methodik des forschenden Lernens eingeführt und eingeübt. Durch die Auswahl geeigneter Lehr- und Lernformen und entsprechender Unterrichtsszenarien werden die Studierenden in die Lage versetzt, curriculare Bezüge zu den verschiedenen Fachgebieten der Anglistik/Amerikanistik herzustellen und diese in ihrer Vernetztheit zu reflektieren. Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen, sich die Gegenstandsbereiche der Anglistik/Amerikanistik sowie ihrer Fachdidaktik in ihrer Breite und Spezifität anzueignen und diese zur gesellschaftlich-kulturellen Wirklichkeit ins Verhältnis zu setzen, über die Berufsrolle als Englischlehrkraft an Grundschulen und die schulischen Handlungsfelder fachlich kompetent zu reflektieren und daraus adäquate professionelle Handlungsmuster abzuleiten.

(3) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Sprachpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, der Kulturwissenschaft sowie in der Fachdidaktik, um den Anforderungen des schulischen Fremdsprachenunterrichts gerecht zu werden. Sie werden befähigt, das im Studium erworbene Wissen systematisch abzurufen und ihre Kompetenzen unterrichtsbezogen einzusetzen. Die im Studium erworbene Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen: fachwissenschaftliche Kompetenz, Vermittlungskompetenz, Rollen- beziehungsweise Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, Erschließungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz und Entwicklungskompetenz.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Frühbeginnender Englischunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen.

(2) Sofern in den Modulbeschreibungen festgelegt, ist in den Lehrveranstaltungen die Lehrsprache Englisch. Ebenso können Prüfungen auf Englisch stattfinden.

§ 3 Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalt

(1) Das Studium des Faches Frühbeginnender Englischunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen setzt englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.

(2) Im Rahmen des Studiums des Faches Frühbeginnender Englischunterricht soll ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. Näheres folgt aus § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (RPO-LA).

§ 4 Prüfungsleistungen, fachspezifische Prüfungsarten, Komplexprüfung

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA ist innerhalb des Fachstudiums Englisch folgende weitere Prüfungsleistung vorgesehen:

– *Erledigung von Arbeitsaufgaben*

Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (zum Beispiel Literaturrecherchen, Nachbereitung der Vorlesungsinhalte, gegebenenfalls auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial). Die zu erledigenden Arbeitsaufgaben werden spätestens in der zweiten Sitzung durch die Dozentin oder den Dozenten bekannt gegeben.

§ 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Mathematik		Deutsch				Englische Sprachpraxis 1	Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschulpädagogik		Praktika		
2	Modulname					Fachdidaktik Englisch 1 (Grundschule)								
3	Modulname							Bildungswissenschaften		Grundlagen der Englischen Linguistik 1				
4	Modulname									Fachdidaktik Englisch 2 (Grundschule)				
5	Modulname													Praktika
6	Modulname									Literatur- und Kulturwissenschaft für Lehramt an Grundschulen				
7	Modulname									Fachdidaktik Englisch 3 (Grundschule)				
8	Modulname													
9	Modulname					Profilbildungsbereich								
10	Modulname			Staatsexamen										

Legende

Mathematik

Deutsch

Bildungswissenschaften

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profibildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Englische Sprachpraxis 1	6380660	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	K (90 min)	6	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Fachdidaktik Englisch 1 (Grundschule)	6380890	V/2; Ü/1	Anwesenheitspflicht in der Übung; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	T (45 min)	3	jedes Semester	2	unbenotet
Grundlagen der Englischen Linguistik 1	6380770	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Fachdidaktik Englisch 2 (Grundschule)	6380900	V/2; Ü/1; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	K (90 min)	6	jedes Semester (Beginn)	5	benotet
Literatur- und Kulturwissenschaft für Lehramt an Grundschulen	6380880	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	mP (20 min)	6	Sommersemester	6	benotet
Fachdidaktik Englisch 3 (Grundschule)	6380910	Ü/1; SPÜ/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben	B/D (4 Wo Dokumentation der Planung und Gestaltung einer Unterrichtsstunde in Form eines Langentwurfs mit Reflexion, 25 Seiten plus Anhang)	6	jedes Semester	7	unbenotet

Anlage 3.3: Fachanhang Frühbeginnender Französischunterricht

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Sprachkenntnisse und Auslandsaufenthalt
- § 4 Prüfungsvorleistungen
- § 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium Französisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen zielt darauf ab, die Studierenden zu einer Vermittlung der Sprache und der Kultur Frankreichs im frühbeginnenden Französischunterricht zu befähigen. Darüber hinaus erhalten sie die methodischen Grundlagen, um mit den Anforderungen zukünftiger Lehr- und Lernprozesse als Pädagogin oder Pädagoge didaktisch und methodisch angemessen umzugehen. Damit werden sie in die Lage versetzt, sprachliche und kulturelle Phänomene zu überblicken sowie ihre Erkenntnisse und ihr Können an Schülerinnen und Schülern gemäß den Anforderungen der Grundschule weiterzuvermitteln, wodurch diese zum ersten Kontakt mit der französischsprachigen Kultur angeregt werden.

- (2) Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen,
- die französische Sprache in ihren Grundlagen zu beherrschen (B2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER);
 - grundlegende Inhalte der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft zu beherrschen und eigenständig zu vermitteln;
 - die vorgenannten fachwissenschaftlichen Kompetenzen fachdidaktisch so fundiert aufzubereiten, dass den Schülerinnen und Schülern die französische Sprache und Kultur vor dem Hintergrund der jeweiligen curricularen Anforderungen nach aktuellen Maßstäben anschaulich und zielführend vermittelt werden kann;
 - Schülerinnen und Schülern bei den ersten Schritten des Spracherwerbs und des Kontakts mit einer fremdsprachigen Kultur geeignete Hilfestellungen zu geben;
 - über schulische Handlungsfelder und die professionelle Rolle einer Lehrkraft für Französisch an der Grundschule zu reflektieren.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Frühbeginnender Französischunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 27 LP und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs LP zu belegen.

(2) Der Wahlpflichtbereich dient den Studierenden dazu, ihre Kenntnisse in der französischen Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft zu vertiefen, insbesondere im Hinblick auf ihre persönlichen Forschungsinteressen. Außerdem festigen die Studierenden ihre Sprachkenntnisse des Französischen unter anderem hinsichtlich des mündlichen Ausdrucks und sind in der Lage, Diskussionen, Debatten und Kontroversen (auch) in französischer Sprache zu verstehen und eine eigene Position zu vertreten.

(3) Sofern in den Modulbeschreibungen festgelegt, ist in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Schulpraktischen Übungen die Lehrsprache Französisch oder Französisch und Deutsch. Ebenso können Prüfungen auf Französisch stattfinden.

§ 3 Sprachkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) Das Studium des Faches Französisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen setzt Sprachkenntnisse in Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus.

(2) Im Rahmen des Studiums des Faches Französisch soll ein *mindestens* dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit Französisch als Amtssprache absolviert werden. Näheres folgt aus § 9 RPO-LA.

(3) Sind die notwendigen Sprachkenntnisse für Französisch während des Studiums zu erwerben, bleiben Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse verwendet werden, gemäß § 3 Absatz 4 RPO-LA auf Antrag an das zentrale Prüfungs- und Studienamt bis zu maximal zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Es entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Übungen und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA sind innerhalb des Fachstudiums Frühbeginnender Französischunterricht folgende weitere Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Bericht/Dokumentation, Klausur, Unterrichtsversuch, mündliche Prüfung.

- *Unterrichtsversuch*

Die Studierenden bereiten mindestens einen Unterrichtsversuch eigenständig vor und führen diese/n an der Schule durch. Die Themen des zu erteilenden Unterrichts werden in Kooperation mit der zuständigen Fachlehrkraft festgelegt und durch die Studierenden eigenständig bearbeitet. Der Kurzentwurf zum Unterrichtsversuch ist rechtzeitig vorher mit der oder dem verantwortlichen Dozierenden und der Lehrkraft abzustimmen. Der endgültige Entwurf ist fristgerecht bei der oder dem verantwortlichen Dozierenden und der zuständigen Lehrkraft einzureichen. Diese Frist richtet sich nach dem Stundenplan des jeweiligen Schulhalbjahres.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Mathematik		Deutsch				Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschul-pädagogik		Praktika		
2	Modulname					Systematischer Spracherwerb: Französisch 1								Grundlagen der Analyse französischer Texte
3	Modulname											Grundlagen der Fachdidaktik Französisch (Grundschule)		
4	Modulname													
5	Modulname											Französische Sprache im sozialen und kulturellen Kontext		
6	Modulname													
7	Modulname											Staatsexamen		
8	Modulname													
9	Modulname													
10	Modulname													

Legende

Mathematik

Deutsch

Bildungswissenschaften

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					
Wahlpflichtbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft	6582440	V/2	keine	K (60 min)	3	Wintersemester	1	benotet
Systematischer Sprachenwerb: Französisch 1	6582450	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (90 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Grundlagen der Analyse französischer Texte	6582420	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar; Bericht/Dokumentation (2-3 Seiten; 4 Wochen)	B/D (8 Wo 5-7 Seiten)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Grundlagen der Fachdidaktik Französisch (Grundschule)	6582430	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Klausur (45 min)	R/P (30 min)	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Praxis Fachdidaktik Französisch (Grundschule)	6582380	SPÜ/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Durchführung einer Unterrichtsstunde	HA (8 Wo 12-15 Seiten)	3	jedes Semester	7	benotet
Französische Sprache im sozialen und kulturellen Kontext	6582410	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	R/P (20 min)	3	Sommersemester	8	unbenotet

Wahlpflichtbereich

Es ist unter Beachtung von § 2 Abs. 1 ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten aus folgendem Katalog zu belegen. Dieses wird gemäß § 5 bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Diskussionskultur und Sprache	6582390	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; mündliche Prüfung (20 min)	mP (20 min)	6	Wintersemester	9	unbenotet
Diskussionskultur und Text	6582400	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; mündliche Prüfung (20 min)	mP (20 min)	6	Wintersemester	9	unbenotet

Anlage 3.4: Fachanhang Kunst und Gestaltung

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Das Studium des Faches Kunst und Gestaltung im Studiengang Lehramt an Grundschulen zielt auf künstlerisch und wissenschaftlich fundierte, kunstpädagogische Kompetenz, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessenen Organisation und Durchführung künstlerisch-ästhetischer Bildungsprozesse in der Grundschule befähigt.

(2) Das Studium ist in drei große Bereiche gegliedert:

- Kunstpraxis (Kunst gestalten),
- Kunstdidaktik (Kunst vermitteln und künstlerisch-praktische Prozesse organisieren)
- Kunstgeschichte (Kunst erschließen)

(3) Das Studium soll die Studierenden befähigen:

- sich ihre eigene Lebenswelt durch ausgewählte künstlerisch-ästhetische Zugangsweisen exemplarisch zu erschließen und über unterrichtliche Konsequenzen zu reflektieren;
- mit ausgewählten künstlerischen Strategien, ausgewählten künstlerischen Materialien, ausgewählten künstlerischen Verfahren und Techniken und ausgewählten Medien exemplarisch zu experimentieren, exemplarisch Wirkungen zu beschreiben, diese exemplarisch für eigene Ausdrucks- und Gestaltungsabsichten zu nutzen sowie exemplarisch über unterrichtliche Konsequenzen zu reflektieren;
- Kunst als Ausdruck gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen zu ausgewählten Zeiten und in ausgewählten Kulturen von der Höhlenmalerei bis zur Gegenwart exemplarisch zu begreifen und exemplarische unterrichtliche Konsequenzen abzuleiten;
- ausgewählte kunstwissenschaftliche Methoden exemplarisch zur eigenen Analyse und Deutung von Kunstwerken anzuwenden und zu verstehen, dass Bildsprache nicht eindeutig, sondern auslegbar ist;
- Entwicklungsphasen bildnerischen Gestaltens exemplarisch beim Kind zu erkennen, exemplarisch in Entwicklungsmodelle einzuordnen und didaktisch-methodische Fördermöglichkeiten abzuleiten und über unterrichtliche Konsequenzen zu reflektieren;
- ausgewählte kunstpädagogische Planungsmodelle und Methoden exemplarisch zur Organisation und Durchführung von Kunstrezeption in der Grundschule zielgerichtet und begründet zu nutzen und darüber zu reflektieren;
- Kunstunterricht auf der Grundlage ausgewählter kunstdidaktischer Planungsmodelle zu planen, zu organisieren, durchzuführen, zu analysieren und angemessen zu reflektieren, der sowohl exemplarisch die Heterogenität der Schüler und Schülerinnen berücksichtigt als auch exemplarisch auf die gegenwärtigen Herausforderungen unserer Lebenswelt reagiert;
- Schülerinnen- und Schülerleistungen entsprechend gegenwärtiger Anforderungen an den Kunstunterricht mit angemessenen Methoden und Verfahren exemplarisch zu erheben, zu bewerten und darüber zu reflektieren;

- sich exemplarisch Lehrinhalte forschend zu erschließen, deren Erkenntnisse z.T. im Plenum zu präsentieren und zu diskutieren;
- Transferleistungen zu erbringen;
- einzelne Lehrinhalte zu einem komplexen Gefüge aus Kunstpraxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik zu verbinden.

Um den komplexen Anforderungen, die an das Fach Kunst in der Grundschule gerichtet sind, gerecht werden zu können, muss das Fach Kunst in der Grundschule später von hierin ausgebildeten Grundschullehrerinnen und -lehrern durchgeführt werden.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Kunst und Gestalten im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA ist innerhalb des Fachstudiums Kunst und Gestaltung folgende weitere Prüfungsvorleistung vorgesehen: Bericht/Dokumentation.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36				
1	Modulname	Mathematik		Deutsch				Kunst und Gestaltung 1: Wahrnehmen	Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschul-pädagogik		Praktika					
2	Modulname																
3	Modulname							Bildungswissenschaften	Kunst und Gestaltung 2: Gestalten								
4	Modulname								Kunst und Gestaltung 3: Erforschen								
5	Modulname						Praktika		Kunst und Gestaltung 4: Begreifen								
6	Modulname																
7	Modulname											Kunst und Gestaltung 5: Reflektieren					
8	Modulname																
9	Modulname					Profilbildungsbereich											
10	Modulname			Staatsexamen													

Legende

Mathematik	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
Deutsch	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin

 Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
 Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
 Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
 Allgemeine Grundschulpädagogik					
 Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Kunst und Gestaltung 1: Wahrnehmen	5182960	S/6	Bericht/Dokumentation, semesterbegleitend (max. 30 Seiten)	HA (12 Wo max. 20 Seiten) oder K (90 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Kunst und Gestaltung 2: Gestalten	5182970	S/4	Bericht/Dokumentation, semesterbegleitend (max. 30 Seiten)	HA (12 Wo max. 20 Seiten)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Kunst und Gestaltung 3: Erforschen	5182980	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (12 Wo max. 20 Seiten) oder HA (12 Wo max. 20 Seiten)	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Kunst und Gestaltung 4: Begreifen	5182990	S/4	Bericht/Dokumentation, semesterbegleitend (max. 15 Seiten)	HA (12 Wo max. 20 Seiten) oder pP (90 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	benotet
Kunst und Gestaltung 5: Reflektieren	5183000	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (12 Wo max. 20 Seiten)	6	Wintersemester	9	benotet

Anlage 3.5: Fachanhang Philosophieren mit Kindern

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Das Studium der Philosophie für den Studiengang Lehramt an Grundschulen zielt nicht nur auf die Vermittlung wichtiger kanonischer und nichtkanonischer Autorinnen und Autoren, Positionen, Strömungen und Texte, sondern ist grundlegend kompetenzorientiert ausgerichtet. Es erlaubt die problemorientierte Aneignung des Bildungshintergrunds der europäischen Geistesgeschichte, trainiert selbstständiges und kritisches Analysieren und Denken (Wahrnehmungs-, Deutungs-, Reflexions- und Argumentationskompetenz), schult die Kompetenz zur strukturierten Vermittlung abstrakter Inhalte und fördert die Fähigkeit zur Kommunikation, Moderation und Mediation sowie den kreativen Umgang mit sich stellenden Problemfragen. Dieser Lehramtsstudiengang Philosophie mündet in einen Universitätsabschluss, der eine schulische Laufbahn und die Durchführung und Auswertung philosophischer Bildungsprozesse aber auch eine wissenschaftliche Ausrichtung ermöglicht.

(2) Zur Vorbereitung auf das schulische Berufsfeld des Primarbereichs werden in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik inhaltliche und methodische Curriculumsbezüge hergestellt. Die wichtigsten philosophischen Methoden (hermeneutische Methode, analytische Methode, dialektische Methode, phänomenologische Methode, intuitiv-kreative Methode) werden sowohl hinsichtlich der Fachtradition als auch im Hinblick auf eine schulische Verwendung im Primarbereich vermittelt und kritisch reflektiert. Hinzu kommen Theorien philosophischer Bildung und fachdidaktischer Ansätze mit besonderer Würdigung von Konzepten des Philosophierens mit Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Methodenspektrums nicht primär textinterpretierender Methoden (zum Beispiel präsentativ-symbolisches Philosophieren, performatives Philosophieren, Spiele). Dabei wird eine Verbindung von lern- und entwicklungspsychologischen Besonderheiten des Philosophierens mit Kindern in der Grundschule zur didaktisch-methodischen Fachtradition des Philosophierens als Kulturtechnik theoretisch fokussiert und praktisch erprobt. Ein wichtiger Bestandteil des Philosophiestudiums besteht in der Anwendung erworbener Kompetenzen; das praktische Philosophieren mit Studierenden und Lernenden in Tutorien, Übungen, in Methodisch-praktischen Übungen (MPÜ) und Schulpraktischen Übungen (SPÜ) ist daher als wesentlich zu betrachten.

(3) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die fachphilosophischen und philosophiedidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie bzw. affinen Fächern in den einzelnen Ländern zu initiieren und zu gestalten. Sie:

- verfügen über strukturiertes und ausbaufähiges Grundwissen über die Epochen und Disziplinen der Philosophie sowohl im Überblick wie in exemplarischen Vertiefungen;
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Faches;
- sind in der Lage, eigenständig, konsistent und argumentativ schlüssig zu urteilen und Urteilsfähigkeit zu fördern;
- haben erste reflektierte Erfahrungen darin, philosophische Bildungsprozesse zu planen, anzuleiten und zu moderieren;
- können fachwissenschaftliche Denkmuster auf lebensweltliche Fragehorizonte beziehen und dabei das Reflexionspotential der Philosophie für einen sinn- und wertorientierenden Unterricht nutzen;
- können mit Hilfe philosophischen Orientierungswissens zur Identitätsfindung Heranwachsender beitragen und Angebote zur vertiefenden Klärung gesellschaftlicher Kontroversen unterbreiten;
- verfügen über fachdidaktisches Grundwissen im Hinblick auf das Philosophieren mit Kindern;
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Philosophieunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Philosophieren mit Kindern im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind vier Pflichtmodule im Umfang von 33 LP zu belegen.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Tutorien und Schulpraktischen Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA ist innerhalb des Fachstudiums Philosophieren mit Kindern folgende weitere Prüfungsvorleistung vorgesehen: Referat, Langentwurf.

- *Langentwurf*

Der Langentwurf besteht in der ausführlich reflektierten, schriftlichen Vorbereitung, Analyse und Begründung eines Philosophieunterrichts mit den Bestandteilen: Bedingungsanalyse, Sachanalyse, didaktische Analyse, methodische Analyse, Ziele, tabellarische Planung, Material und Erwartungshorizont.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Mathematik		Deutsch				Einführung in die Philosophie zum Philosophieren mit Kindern	Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschul-pädagogik		Praktika		
2	Modulname													
3	Modulname													
4	Modulname									Einführung in die Philosophiegeschichte und Philosophiedidaktik zum Philosophieren mit Kindern				
5	Modulname									Philosophieren mit Kindern in der Schulpraxis				
6	Modulname													
7	Modulname													
8	Modulname									Vielfalt im Philosophieren mit Kindern				
9	Modulname					Profilbildungsbereich								
10	Modulname			Staatsexamen										

Legende

Mathematik
Deutsch

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit

LP - Leistungspunkte
min - Minuten

Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Einführung in die Philosophie zum Philosophieren mit Kindern	5183010	V/2; Tu/2; S/2	Anwesenheitspflicht in Tutorium; Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat/Präsentation (15 min)	K (180 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Einführung in die Philosophiegeschichte und Philosophiedidaktik zum Philosophieren mit Kindern	5183020	V/4; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat/Präsentation (15 min)	K (180 min)	9	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Philosophieren mit Kindern in der Schulpraxis	5183030	SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar; Langentwurf (2 Wochen, 15 Seiten)	pP (60 min Halten und Reflektieren einer Unterrichtsstunde)	6	Wintersemester (Beginn)	6	unbenotet
Vielfalt im Philosophieren mit Kindern	5183040	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar; Referat	B/D (14 Wo Portfolio mit 10-12 Aufgaben in der Vorlesungszeit (25 Seiten))	9	Sommersemester (Beginn)	9	benotet

Anlage 3.6: Fachanhang Sachunterricht

Inhaltsübersicht

- § 1. Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Ziel des Studiums des Grundschulfachs Sachunterricht ist der Erwerb von Kompetenzen in fachdidaktischen sowie bezugsfachwissenschaftlichen Perspektiven, so dass die Studierenden in der Lage sind, die Kinder bei der eigenständigen Erschließung ihrer Lebenswelt bestmöglich zu unterstützen. Die Didaktik des Sachunterrichts beschäftigt sich mit der Begründung und Erforschung von Sach-Lernprozessen, von Bildungsaufgaben und Bildungsinhalten sowie Formen der Auseinandersetzung von Kindern mit physischen, technischen und gesellschaftlichen Phänomenen. Wie jede Fachdidaktik greift die Didaktik des Sachunterrichts auf Grundlagenwissenschaften wie Erziehungswissenschaft und Psychologie zurück.

Insbesondere erwerben die Studierenden die Fähigkeit:

- ausgewählte Strukturen der sozialen, technischen und natürlichen Umwelt mit adäquaten fachwissenschaftlichen Methoden zu analysieren und als fachliche Grundlagen für den Unterricht zu nutzen;
- die soziale, technische und natürliche Umwelt auf kindliche Sinnzusammenhänge hin zu untersuchen und Möglichkeiten erkenntnisgeleiteten Handelns für Kinder aufzudecken;
- fachdidaktisches Wissen und methodische Instrumentarien für die Gestaltung eines die kindliche Persönlichkeit und ihr Lernen fördernden und entwickelnden Sachunterrichts anzuwenden.

(2) Die Studierenden erarbeiten sich Theorien und Konzeptionen des Sachunterrichts und bauen so eine professionelle Fachidentität auf. Sie studieren unterschiedliche Modelle des Lehrens und Lernens im Sachunterricht und befassen sich mit der Geschichte dieses Grundschulfachs. Die didaktischen und lerntheoretischen Kenntnisse werden immer in Bezug zu den Entwicklungsbesonderheiten der Kinder im Grundschulalter reflektiert. Dabei erwerben die Studierenden:

- kindliches Sachlernen aus anthropologischer, entwicklungstheoretischer, soziokultureller und lerntheoretischer Perspektive;
- perspektivenbezogene und perspektivenübergreifende Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen von Kindern, Medien- und Primärerfahrungen in kindlichen Lernprozessen;
- historische und neuere Konzeptionen und Konzepte des Sachunterrichts;
- ausgewählte Inhalte und Bildungsziele der naturwissenschaftlichen, technischen und raumbezogenen Perspektive des Sachunterrichts; ausgewählte Inhalte und Bildungsziele der historischen, sozial-, kultur- und medienwissenschaftlichen Perspektive des Sachunterrichts.

Dazu müssen die Studierenden des Faches differenzierte Einsichten über den dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozess, der den Wandel von Kindheit einschließt, erwerben. Sie müssen erkennen, dass flexible, pädagogische und didaktische Kompetenzen erforderlich sind, um erfolgreich mit Kindern arbeiten zu können. Die Studierenden:

- erwerben Grundlagen der Gestaltung von Lernumgebungen im Sachunterricht;
- setzen sich mit Forschungsergebnissen und Forschungsmethoden zum Sachunterricht auseinander;
- erlangen Voraussetzungen für die Nutzung digitaler Medien im Sachunterricht;
- ziehen kritische Reflexionen zu gestalteten Lernumgebungen und empirischen Forschungsergebnissen.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 LP einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Es wird dringend empfohlen, die Module in der durch den Prüfungs- und Studienplan angegebenen Reihenfolge zu studieren.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in den Seminaren, Schulpraktischen Übungen und Praktikumsveranstaltungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Mathematik		Deutsch						Allgemeine Grundschul- pädagogik		Praktika			
2	Modulname					Sachunterricht 1: Fachwissenschaftliche und didaktische Grundlagen des Sachunterrichts			Fach nach Wahl 2						
3	Modulname											Sachunterricht 2: Lehren und Lernen im Sachunterricht			
4	Modulname														
5	Modulname							Praktika	Bildungswissenschaften			Sachunterricht 3 - Vertiefung und Vernetzung sachunterrichts- spezifischer Kompetenzen			
6	Modulname														
7	Modulname											Sachunterricht 4 - Forschungs- und praxisorientierter Sachunterricht 1			
8	Modulname														
9	Modulname			Profilbildungsbereich					Sachunterricht 5 - Forschungs- und praxisorientierter Sachunterricht 2						
10	Modulname	Staatsexamen													

Legende

Mathematik	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
Deutsch	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin

Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Sachunterricht 1: Fachwissenschaftliche und didaktische Grundlagen des Sachunterrichts	5182480	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Bericht mit Präsentation (6 Wo 8-10 Seiten, Präsentation 20 min) oder HA (8 Wo 10-15 Seiten) oder K (90 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Sachunterricht 2: Lehren und Lernen im Sachunterricht	5182490	V/2; S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	Bericht mit Präsentation (6 Wo 8-10 Seiten, Präsentation 20 min) oder HA (8 Wo 15-20 Seiten) oder K (90 min)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Sachunterricht 3 - Vertiefung und Vernetzung sachunterrichtsspezifischer Kompetenzen	5182500	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	Bericht mit Präsentation (8 Wo 15-20 Seiten, Präsentation 20 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	6	benotet
Sachunterricht 4 - Forschungs- und praxisorientierter Sachunterricht 1	5182510	S/2; P/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in der Praktikumsveranstaltung	mP (20 min) oder R/P (20 min)	6	Wintersemester (Beginn)	8	unbenotet
Sachunterricht 5 - Forschungs- und praxisorientierter Sachunterricht 2	5182520	SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	Bericht mit Präsentation (8 Wo 10 - 15 Seiten, Präsentation 20 min) oder pP (20 min) oder PrA (30 min)	6	Wintersemester	9	unbenotet

Anlage 3.7: Fachanhang Sonderpädagogische Fachrichtung Sprache und Kommunikation

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Die Ziele des Studiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache und Kommunikation im Rahmen des Lehramtsstudiums für Grundschulen im Allgemeinen sind in § 2 SPSO festgelegt. Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung befähigt nicht für das Lehramt an Sonderschulen, aber vermittelt die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die inklusive Arbeit mit Kindern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation, wobei insbesondere der präventive Charakter sonderpädagogischer Tätigkeit betont wird. Die Studierenden werden mit den für Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation im Kindesalter relevanten theoretischen Grundlagen, aktuellen pädagogischen Ansätzen zu spezifischen sonder- und inklusionspädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Forschungsdiskursen und -ergebnissen vertraut gemacht. Gleichzeitig werden die Studierenden schon frühzeitig – und über das gesamte Studium hinweg – durch begleitete Praktika und Praxisprojekte sowie intensiven Theorie-Praxis-Reflexionen auf das künftige Berufsfeld als inklusiv tätige Grundschullehrkraft mit einer Vertiefung für den Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation vorbereitet.

(2) Der Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation an der Universität Rostock zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen zur zirkulären, mit diagnostischen Prozessen pädagogisch abwägenden Gestaltung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Spiegel der Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation ab, die im Kindesalter zu erschwerten Lern-, Lebens- und Teilhabebedingungen führen. Sonder- und inklusionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer Ausrichtung auf diesen Förderschwerpunkt: fachwissenschaftliche Kompetenz, Rollen- und Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, sonderpädagogisch-didaktische Erschließungskompetenz, Gestaltungskompetenz, Dialog- und Diskurskompetenz und Entwicklungskompetenz.

(3) Das Fachstudium soll die Studierenden grundlegend befähigen,

- sich mit Methoden und dem Stand der Forschung zur Pädagogik im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation, der Früherkennung und Frühförderung sowie den Zielgruppen im Kindesalter auseinanderzusetzen;
- sich spezifische Kompetenzen zur Prävention, zur Erziehung, zur Förderung, zum sprachheilpädagogischen Unterricht sowie der inklusiven Förderung in Regelschulen der Primarstufe anzueignen;
- sich diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zu Sprachtherapien anzueignen und deren Anwendbarkeit in verschiedenen Handlungsfeldern zu prüfen;
- Kenntnisse zu den vergangenen und gegenwärtigen Organisationsformen der Förderung und Unterstützung zu erwerben;
- Kenntnisse medizinischer, pflegerischer, psychologischer und soziologischer Aspekte im Kontext des Auftretens von Sprachstörungen, Rechtsgrundlagen und Organisationen/Institutionen der Selbsthilfe/Elternhilfe zu erweitern;
- über die Berufsrolle als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge im Förderschwerpunkt Sprache und die beruflichen Handlungsfelder (Diagnostik, Beratung, Förderung, Unterricht, Therapie) reflektieren zu können.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen nach Abschluss über das notwendige psychologische, medizinische, philosophische und soziologische Begleitwissen, um Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in heterogenen Lerngruppen oder bei einzelnen Kindern mit Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation zu gestalten. Sie können durch Besuch eines spezifischen Profildereiches überdies die Fähigkeit zur Durchführung wissenschaftlicher Analysen mit einer Fokussierung auf Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation erlangen. Zur Vorbereitung auf das Berufsfeld als Grundschullehrkraft an inklusiven Grundschulen sollen dafür die Studierenden die Möglichkeit haben, die Curriculumsbezüge bzw. die fachdidaktischen und -wissenschaftlichen Inhalte der schulischen Unterrichtsfächer mit Blick auf die Vernetzung des sonderpädagogischen Fachgebiets kritisch in Beziehung zu setzen und bildungssoffen schulische und wissenschaftliche Implikationen zu entwickeln.

(5) Das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfüllt die Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst im Lehramt an Grundschulen, jedoch nicht für den Vorbereitungsdienst im Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Für das ordnungsgemäße Studium der Sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache und Kommunikation im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 66 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind sechs fachrichtungsübergreifende Pflichtmodule im Umfang von 39 LP und drei förderschwerpunktspezifische Pflichtmodule im Umfang von 27 LP zu studieren.

(2) Im Rahmen der Bildungswissenschaften werden anstatt des Moduls „Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 1“ das Modul „Förderplanung für das Grundschullehramt“ und anstatt der Module „Sonderpädagogik in der inklusiven Grundschule 2“ und „Grundfragen der Sonder- und Inklusionspädagogik“ das Modul „Weitere sonderpädagogische Fachrichtungen in der inklusiven Grundschule“ studiert.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren, Integrierten Lehrveranstaltungen, Schulpraktische Übung und Projektveranstaltungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA sind innerhalb des Fachstudiums Sonderpädagogische Fachrichtung Sprache und Kommunikation folgende weitere Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Testat, Präsentation Einzelfallförderung in Form einer Kontrollierten Einzelfallstudie.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	
1	Modulname	Mathematik		Deutsch		Pflichtbereich		Grundfragen der Allgemeinen Sonderpädagogik			Allgemeine Grundschulpädagogik		Praktika	
2	Modulname								Medizinische Grundlagen der Sonderpädagogik und pädagogische Ableitungen		Zielgruppe des Förderschwerpunkts Sprache und Kommunikation in der Primarstufe im Fokus			
3	Modulname								Medienpädagogik und schulische Medienbildung		Erschwerter Erwerb des Lesens und Schreiben bei Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation			
4	Modulname					Pädagogische Psychologie 2 (Anwendungen)	Sonderpädagogische Diagnostik, Förderung und Bildung der Sprache und Kommunikation in der Primarstufe							
5	Modulname							Demokratiebildung und schulische Herausforderungen						
6	Modulname					Praktika	Professionelles Handeln in Schule und Unterricht		Förderplanung für das Grundschullehramt		Bildungs- und Unterstützungsangebote im Lesen und Schreiben bei Beeinträchtigungen der Sprache diagnostisch planen und umsetzen			
7	Modulname								Weitere sonderpädagogische Fachrichtungen in der inklusiven Grundschule				Schulpraktische Übungen bei Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation	
8	Modulname													
9	Modulname			Profilbildungsbereich		Kreatives Arbeiten mit Kindern in der Sonderpädagogik		Beratung und Unterricht in multiprofessionellen Teams unter besonderer Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation						
10	Modulname			Staatsexamen										

Legende

Mathematik
 Deutsch

E - Exkursion
 IL - Integrierte Lehrveranstaltung

S - Seminar
 SPÜ - Schulpraktische Übung

A - Abschlussarbeit
 B/D - Bericht/Dokumentation

pP - praktische Prüfung
 PrA - Projektarbeit

LP - Leistungspunkte
 min - Minuten

Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Sonderpädagogische Fachrichtung	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Allgemeine Grundschulpädagogik		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Profilbildungsbereich					
Module Sonderpädagogische Fachrichtung in den Bildungswissenschaften					

Pflichtbereich

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundfragen der Allgemeinen Sonderpädagogik	5183070	V/2; S/2; IL/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung; 2 bestandene Testate je 10 min m Seminar und in der integrierten Lehrveranstaltung	Essay (60 min 2 Seiten)	9	Wintersemester	1	unbenotet
Medizinische Grundlagen der Sonderpädagogik und pädagogische Ableitungen	5183060	V/5; IL/1	Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung	K (45 min)	9	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Zielgruppe des Förderschwerpunkts Sprache und Kommunikation in der Primarstufe im Fokus	5183140	S/2; Pr/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in Projektveranstaltung	HA (8 Wo 15 Seiten)	6	Sommersemester (Beginn)	3	benotet
Erschwerter Erwerb des Lesens und Schreiben bei Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation	5183120	IL/4	Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung	K (30 min)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Sonderpädagogische Diagnostik, Förderung und Bildung der Sprache und Kommunikation in der Primarstufe	5183110	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (45 min)	6	Sommersemester (Beginn)	5	benotet
Bildungs- und Unterstützungsangebote im Lesen und Schreiben bei Beeinträchtigungen der Sprache diagnostisch planen und umsetzen	5183100	Pr/4; IL/2	Anwesenheitspflicht in Projektveranstaltung; Präsentation Einzelfallförderung in Form einer Kontrollierten Einzelfallstudie	B/D (8 Wo 15 Seiten)	9	Sommersemester (Beginn)	7	benotet
Schulpraktische Übungen bei Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation in inklusiven Settings	5183080	S/2	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (8 Wo 15 Seiten)	3	Wintersemester	7	unbenotet

Transition und weitere aktuelle Themen im Förderschwerpunkt Sprache und Kommunikation in der Primarstufe	5183130	S/2; IL/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; 2 bestandene Testate in der Integrierten Lehrveranstaltung	HA (8 Wo 15 Seiten)	6	Sommersemester	8	benotet
Beratung und Unterricht in multiprofessionellen Teams unter besonderer Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation	5183090	SPÜ/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Schulpraktischen Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	Prot (6 Wo 10 Seiten)	6	Wintersemester	9	unbenotet
Kreatives Arbeiten mit Kindern in der Sonderpädagogik	5183050	S/2; IL/2	Anwesenheitspflicht im Seminar; Anwesenheitspflicht in Integrierte Lehrveranstaltung	B/D (8 Wo 15 Seiten)	6	Wintersemester	9	unbenotet

Module Sonderpädagogische Fachrichtung in den Bildungswissenschaften

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Förderplanung für das Grundschullehramt	5182930	S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (4 Wo (10 Seiten))	6	Sommersemester	6	benotet
Weitere sonderpädagogische Fachrichtungen in der inklusiven Grundschule	5182940	V/2; S/4	Anwesenheitspflicht im Seminar	K (60 min)	9	Wintersemester (Beginn)	8	benotet

Anlage 3.8: Fachanhang Sportwissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 4 Prüfungsvorleistungen, fachspezifische Prüfungsarten, Komplexprüfung
- § 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Die Kenntnisse und Kompetenzen, die sich die Studierenden der Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen erwerben, befähigen sie zu einer wissenschaftlich geleiteten Konzeption, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht in der Schule. Die Lehrveranstaltungen des Studiums sind den drei Bereichen fachwissenschaftliche Theorie, Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder sowie Fachdidaktik zuzuordnen. Das Ziel der sportwissenschaftlichen Theorie ist es, ein umfassendes Verständnis des menschlichen Bewegungsverhaltens zu erlangen. Dieses Verständnis umfasst sowohl pädagogische und didaktische Dimensionen, die psychologischen und sozialen Dimensionen als auch die Breite der verschiedenen biologischen/naturwissenschaftlichen Dimensionen in der Erarbeitung der Studieninhalte. Ein besonderer Anspruch liegt dabei in der Interdisziplinarität der Wissenschaftsdisziplinen, die sich die Sportwissenschaft nutzbar macht. Ein besonderes Merkmal eines sportwissenschaftlichen Studiums ist die intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit der eigenen Bewegung. In den Veranstaltungsangeboten zur Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder werden die Studierenden mit der sportpraktischen Umsetzung der theoretischen fachwissenschaftlichen Bezüge in exemplarischen Lehr-Lern-Situationen konfrontiert. Der integrative Theorie-Praxis-Bezug wird in theoretischen und praktischen Veranstaltungen sowie im Rahmen einer Exkursion umgesetzt. Die Auseinandersetzung mit neuen Bewegungen geschieht sowohl unter dem Aspekt der Eigenrealisation als auch unter dem Aspekt des Lernens und Lehrens von Bewegungen in den Bewegungsfeldern im Perspektivwechsel. Das Veranstaltungsangebot im Bereich Sportdidaktik im Lehramtsstudium Sportwissenschaft fokussiert den Vermittlungsaspekt. Ein gestufter Aufbau sichert, dass nach dem Erlernen theoretischer Kenntnisse über die Vermittlung von Sport und Bewegung im Rahmen von Theorieveranstaltungen zunächst verschiedene sportpraktische Inhalte erarbeitet werden. Im Anschluss erfolgt im Rahmen von praktisch-didaktischen Übungen, der sogenannten Methodisch-praktischen Übung, das selbstständige Erproben von Lehrhandlungen von Sportstudierenden. In einem letzten Schritt werden die angeeigneten Fähigkeiten und Kenntnisse in der Schule im Rahmen von Schulpraktischen Übungen angewandt. Ziel der Ausbildung ist es, exemplarisch unter dem Aspekt der Transferfähigkeit, den künftigen Sportlehrerinnen und Sportlehrern umfassende Grundlagen für die Entwicklung sporttheoretischer und sportpraktischer sowie didaktischer Kompetenzen zu vermitteln. Außerdem sollen die Studierenden dazu befähigt werden, das Fach Sport an Grundschulen zu unterrichten.

(2) Im Verlaufe des Studiums erwerben/lernen/vertiefen die Studierenden

- grundlegende Kenntnisse über die vielfältigen Formen von Bewegung, Spiel und Sport sowie deren Bedeutung für kindliche Entwicklung und sozial-emotionale Lernprozesse;
- die Kompetenz, unterrichtliche Herausforderungen mit Bezug auf sportwissenschaftliche und entwicklungspsychologische Grundlagen kindgerecht zu bewältigen;
- den Sportunterricht kindgerecht und motivierend zu gestalten und durch ein breites Spektrum von methodischen Vermittlungs- und Anwendungswegen vielfältige Bewegungsformen spielerisch erfahrungsorientiert zu vermitteln;
- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote mit anderen Lernbereichen kindgerecht zu verknüpfen und ganzheitliche Lernprozesse zu fördern;
- die eigene Bewegungserfahrung und entwickeln grundlegende sportmotorischen Fähig- und Fertigkeiten als Grundlage für die Unterrichtsgestaltung.

§ 2 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Die Aufnahme des Studiums setzt gemäß § 2 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (RPO-LA) die Feststellung der für das Fachstudium Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen erforderliche sportspezifische Eignung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für die Studienfächer Sport und Sportwissenschaft in den Studiengängen der Universität Rostock voraus.

§ 3 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Sportwissenschaft im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind sechs Pflichtmodule im Umfang von 33 LP zu belegen.

(2) Als weiterführende Zugangsvoraussetzungen für das Sportpraxismodul GS/So.Päd. ist ein zum Zeitpunkt des Belegens des Moduls (i.d.R. 2. Studienjahr) gültiges Rettungsschwimmabzeichen in Silber nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsvorleistungen, fachspezifische Prüfungsarten, Komplexprüfung

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

(2) Gemäß § 12 Absatz 2 RPO-LA ist innerhalb des Fachstudiums Sportwissenschaft folgende weitere Prüfungsvorleistung vorgesehen: Übungsaufgaben.

- *Übungsaufgaben*
Übungsaufgaben sind Aufgaben, welche während oder nach der jeweiligen Lehrveranstaltung bearbeitet werden müssen.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

(3) Neben den in § 17 Absatz 2 RPO-LA aufgeführten Prüfungsleistungen kommen folgende fachspezifische Prüfungsarten zum Einsatz:

- *Lehrproben*
Lehrproben umfassen die didaktisch-methodische Planung und Durchführung einer Stunde bzw. eines themenorientierten Stundenteils mit Studierenden oder Schülerinnen und Schülern. Abschließend erfolgt die Auswertung (Authentizität bei der Thementumsetzung; Originalität der Übungsauswahl; Qualität des Handouts) in seminaristischer Form. Stundenentwurf (Handout) und Selbstreflexion sind zwingender Bestandteil jeder Lehrprobe und gehen zusammen mit der Durchführung zu gleichen Anteilen in die Bewertung ein.
- *Sportpraktische Komplexprüfung*
Die Anforderungen ergeben sich aus den grundlegenden Sach- und Bewegungskompetenzen sowie Vermittlungskompetenzen in den Bewegungsfeldern des Moduls. Das Bewegungskönnen umfasst die Eigenrealisation und Demonstrationsfähigkeit sowie die Analyse grundlegender Fertigkeiten in den Bewegungsfeldern des Moduls. In der sporttheoretischen und sportpraktischen Ausbildung sollen Kompetenzen zur Bewertung von Fertigkeiten und Fähigkeiten und sowohl Sicherheits- und Regelkenntnisse als auch Kenntnisse über die entsprechenden Wettkampfsysteme nachgewiesen werden

§ 5 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Mathematik		Deutsch				Sportpraktisches Propädeutikum	Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschulpädagogik		Praktika			
2	Modulname														
3	Modulname							Bildungswissenschaften		Gundlagen der Didaktik des Sports					
4	Modulname														
5	Modulname							Praktika		Sportpraxis 1	Methodisch-Praktische Übungen				
6	Modulname														
7	Modulname									Sportpraxis für Grundschule/Sonderpädagogik					
8	Modulname														
9	Modulname					Profilbildungsbereich					Sportpsychologie und Bewegungswissenschaft				
10	Modulname			Staatsexamen											

Legende

Mathematik
Deutsch

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit

LP - Leistungspunkte
min - Minuten

Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Sportpraktisches Propädeutikum	6780610	Tu/2	keine	Sonstige Prüfungsform (60 min Sportpraktische Komplexprüfung)	6	Wintersemester (Beginn)	2	unbenotet
Grundlagen der Didaktik des Sports	6780540	V/2; Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung	K (60 min)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Methodisch-praktische Übungen	6780590	Ü/2	Anwesenheitspflicht in der Übung	Sonstige Prüfungsform (30 min Lehrprobe)	3	Sommersemester	5	unbenotet
Sportpraxis 1	6780640	Ü/6	Anwesenheitspflicht in der Übung	Sonstige Prüfungsform (60 min Sportpraktische Komplexprüfung)	6	jedes Semester (Beginn)	6	benotet
Sportpraxis für Grundschule/Sonderpädagogik	6780720	Ü/4	Anwesenheitspflicht in der Übung	Sonstige Prüfungsform (60 min Sportpraktische Komplexprüfung)	6	jedes Semester (Beginn)	8	benotet
Sportpsychologie und Bewegungswissenschaft	6780630	V/4	Übungsaufgaben (20 min)	K (60 min)	6	Wintersemester	9	benotet

Anlage 3.9: Fachanhang Werken

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Fachstudiums
- § 2 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

§ 1 Ziele des Fachstudiums

(1) Ziel technischer Bildung ist die Befähigung zum Leben und Handeln mit Technik. Dazu gehört, der zunehmenden Tendenz zum bloßen Konsum fertiger Produkte ein Gegengewicht zu geben, indem Kinder die Prozesse des technischen Gestaltens von der Materialauswahl über die Fertigung bis zur Nutzung selbst erfahren. Durch eigenes Handeln werden Handlungs- und Erfahrungsdefizite im Umgang mit Werkzeugen, Maschinen, Werkstoffen und technischen Systemen ausgeglichen. Gleichzeitig wird grundlegendes Wissen zu Möglichkeiten, Grenzen, Chancen und Risiken von Technik sowie zu nachhaltiger Nutzung technischer Ressourcen erworben.

(2) Der Unterricht im Fach Werken in der Grundschule hat die Aufgabe, technisches Können und technisches Verständnis gleichermaßen zu fördern. Dazu gehört die Fähigkeit, technische Phänomene zu beschreiben, zu modellieren und in lebensweltliche Zusammenhänge einzuordnen. Der schulische Erwerb technischer Erfahrungen muss aus der Perspektive der Kinder aufgebaut und an ihre Alltags- und Welterfahrungen anknüpfen, ohne die fachsystematische Einordnung zu vernachlässigen. Eine zentrale Aufgabe der Grundschullehrkraft ist es, in kindlichen Handlungen und Fragen fachwissenschaftliche Elemente zu erkennen und diese für das weitere Lernen nutzbar zu machen.

(3) Das Studium im Fach Werken vermittelt dafür grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Bereichen Werkstoffkunde, Fertigungs- und Maschinentechnik, Elektrotechnik, informatische Bildung sowie technikbezogene Mediennutzung. Studierende erwerben die Fähigkeit, Werkstoffe fachgerecht auszuwählen, zu verarbeiten und unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Nachhaltigkeitsaspekten im Unterricht einzusetzen. Sie erlernen den sachgerechten Umgang mit Werkzeugen und Maschinen, planen und erproben Fertigungsverfahren und setzen sich mit technischen Wirkprinzipien und Systemen auseinander. Elektrotechnische und informatische Grundlagen werden mit kreativen, handlungsorientierten Anwendungen verknüpft, um digitale Werkzeuge und Steuerungselemente gezielt in technische Lernumgebungen zu integrieren. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, technische Lernprozesse didaktisch zu planen, zu steuern und zu reflektieren. Sie gestalten adressatengerechte Unterrichtssettings, berücksichtigen die Vielfalt individueller Lernvoraussetzungen und setzen fachdidaktische Prinzipien wie Handlungsorientierung, forschendes Lernen und Projektarbeit um. Dabei lernen sie, technische Themenfelder kindgerecht aufzubereiten und in spiralcurricularen Zusammenhängen zu vermitteln.

(4) Zur Bewältigung kreativer Problemlösungsprozesse erwerben die Studierenden sowohl taktile Fertigkeiten – wie präzises Arbeiten, Ordnung, Ausdauer und Geduld – als auch kognitive Fähigkeiten zur Analyse, Modellierung und Bewertung technischer Sachverhalte. Sie sind in der Lage, technische Inhalte sachgerecht zu elementarisieren und methodisch so aufzubereiten, dass Kinder selbstständig und reflektiert technische Lösungen entwickeln können.

(5) Das Studium befähigt die angehenden Lehrkräfte zu einer fundierten Diagnose technischer Kompetenzen, zur frühzeitigen Erkennung individueller Stärken und Schwächen und zur differenzierten Förderung. Es schafft die Grundlage für eine enge Vernetzung von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Methodik, um technische Bildungsprozesse im Grundschulalter kompetent, kreativ und verantwortungsbewusst zu gestalten.

§ 2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Werken im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Es wird dringend empfohlen, die Module in der durch den Prüfungs- und Studienplan angegebenen Reihenfolge zu studieren.

§ 3 Prüfungsvorleistungen

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in den Seminaren und Übungen als Prüfungsvorleistung eine Anwesenheitspflicht gemäß § 8 Absatz 1 RPO-LA.

§ 4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

Anlage: Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Fachspezifischer Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Mathematik		Deutsch						Fach nach Wahl 2	Allgemeine Grundschul- pädagogik	Praktika			
2	Modulname			Werken 1: Werkstoffkunde und Fertigungslehre in Theorie und Praxis											
3	Modulname						Bildungswissenschaften		Werken 2: Technische Systeme und Maschinentechnik im Werkunterricht						
4	Modulname								Werken 3: Didaktik des Werkunterrichts in der Grundschule 1						
5	Modulname					Praktika			Werken 4: Elektrotechnische Fachgrundlagen & Medien informatischen Lernens						
6	Modulname								Werken 5: Didaktik des Werkunterrichts in der Grundschule 2						
7	Modulname														
8	Modulname														
9	Modulname			Profilbildungsbereich											
10	Modulname			Staatsexamen											

Legende

Mathematik
Deutsch

E - Exkursion
IL - Integrierte Lehrveranstaltung

S - Seminar
SPÜ - Schulpraktische Übung

A - Abschlussarbeit
B/D - Bericht/Dokumentation

pP - praktische Prüfung
PrA - Projektarbeit

LP - Leistungspunkte
min - Minuten

Bildungswissenschaften	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
Praktika	P - Praktikumsveranstaltung	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
Fach nach Wahl 1	Pr - Projektveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
Fach nach Wahl 2		PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen
Allgemeine Grundschulpädagogik					
Profilbildungsbereich					

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Werken 1: Werkstoffkunde und Fertigungslehre in Theorie und Praxis	5182610	S/6	Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (14 Wo 10-15 Seiten) oder pP (180 min)	9	Wintersemester (Beginn)	2	benotet
Werken 2: Technische Systeme und Maschinentechnik im Werkunterricht	5182620	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (14 Wo 10-15 Seiten) oder Prot (14 Wo 10-15 Seiten)	6	Wintersemester (Beginn)	4	benotet
Werken 3: Didaktik des Werkunterrichts in der Grundschule 1	5182630	S/2	keine	B/D (14 Wo 10-15 Seiten, seminarbegleitend)	3	Wintersemester	5	unbenotet
Werken 4: Elektrotechnische Fachgrundlagen & Medien informatischen Lernens	5182640	Ü/2; S/2	Anwesenheitspflicht in der Übung; Anwesenheitspflicht im Seminar	B/D (14 Wo 10-15 Seiten) oder K (45 min) oder Prot (14 Wo 10-15 Seiten)	6	Sommersemester (Beginn)	7	unbenotet
Werken 5: Didaktik des Werkunterrichts in der Grundschule 2	5182650	S/6	keine	Bericht mit Präsentation (10 min + 10 Seiten Bericht, seminarbegleitend) oder mP (20 min)	9	Sommersemester (Beginn)	9	benotet